



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Nr. 12 wird § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24

Funktionsstellenpauschale

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB).

(2) ¹Die Funktionsstellenpauschale wird nicht ausschließlich nach der Zahl der Kindertageseinrichtungen bemessen, sondern nach einem bedarfsgerechten Verteilschlüssel. ²Dieser berücksichtigt insbesondere

1. die Zahl der betreuten Kinder,
2. die Zahl und Größe der Kindertageseinrichtungen,
3. den Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf,
4. den Anteil der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung,
5. besondere soziale Belastungslagen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie
6. den zusätzlichen Beratungs-, Koordinierungs- und Qualitätsentwicklungsbedarf.

(3) ¹Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe der in Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien verteilt. ²Grundlage der Festsetzung sind die jeweils zuletzt verfügbaren Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII sowie weitere geeignete, vom Freistaat Bayern festzulegende Sozial-, Integrations- und Förderbedarfsindikatoren.

(4) ¹Maßgeblich für die Festsetzung ist der zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Datenstand. ²Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

Begründung:

Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel nicht allein zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt, sondern nach einem bedarfsgerechten Verteilschlüssel

verteilt. Dieser berücksichtigt insbesondere die Zahl der betreuten Kinder, die Größe der Einrichtungen, den Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf, den Anteil der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie besondere soziale Belastungslagen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.